

Satzung zur Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Die Gemeinde Rauhenebrach erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1, Art. 3 und 16 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Satzung

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden, ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben
2. Hunden, des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind;
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen;
7. Hunden in Tierhandlungen

§ 3 Steuerschuld; Haftung

- (1) Steuerschuldner ist Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund aus eigenem Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,00 Euro im Kalenderjahr.
- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer 500,00 Euro im Kalenderjahr (erhöhter Steuersatz).
- (3) In den Fällen des § 9 Abs. 1 wird die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht im Kalenderjahr entsprechenden Teilbetrag festgesetzt.

§ 5 Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind solche Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S 513, ber. S. 583), wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:

American Staffordshire Terrier, Pit-Bull, Bandog, Staffordshire Bullterrier, Tosa-Inu

- (3) Bei folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der Gemeinde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren ausweisen:

Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Chinesischer Kampfhund, Dog Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Rhodesian Ridgeback, Römischer Kampfhund, Rottweiler. Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 1 erfassten Hunden.

- (4) Als Kampfhund gilt im Einzelfall auch ein Hund einer herkömmlichen Gebrauchshunderasse, wenn er mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ausgebildet wurde.

§ 6 Steueranrechnung

Wurde das Halten eines Hundes für den Erhebungszeitraum bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die nachweislich dort für diesen Zeitraum erhobene Steuer auf die Steuer angerechnet, die nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
 1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhaber eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder

Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, nachweislich zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.
- (3) Abs. 1 gilt nicht für Kampfhunde im Sinne des § 5 dieser Satzung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.

§ 10 Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar 4 Monate alt oder wird ein über 4 Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am ersten Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11 Fälligkeit der Steuer

Die Hundesteuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, jeweils zum 01. Februar eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über vier Monate alten, noch nicht bei der Gemeinde gemeldeten Hund hält, muss ihn innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeindeverwaltung – unter Angabe von Namen und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes - anmelden.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeindeverwaltung abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Bei Besitzwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Besitzers anzugeben; für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. Ebenso ist jede Wohnungsänderung innerhalb von vierzehn Tagen der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies innerhalb von vierzehn Tagen bei der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 13 Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltungen und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebesandes kann die Gemeinde Rauhenebrach

1. Kontrollen durchführen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 der Abgabenordnung) (AO) und
2. Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer als Hundehalter es vorsätzlich oder leichtfertig unterlässt,

1. entgegen § 12 Abs. 1 einen Hund anzumelden,
2. entgegen § 12 Abs. 3 den Wegfall oder die Änderung einer Steuervergünstigung anzuzeigen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Rauhenebrach vom 24.04.2006 außer Kraft.

Rauhenebrach, 09.03.2012
Gemeinde Rauhenebrach


Ebert
1. Bürgermeister

